

21.09.2023

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2359 vom 18. August 2023  
der Abgeordneten Enxhi Seli-Zacharias, Zacharias Schalley und Markus Wagner AfD  
Drucksache 18/5498

### **Sprunghafter Anstieg von Zwangsheiraten nach der Corona-Pandemie. Was tut die Landesregierung für den Schutz junger Mädchen?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Im Jahr 2021 äußerte sich die damalige NRW-Gleichstellungsministerin Ina Scharrenbach besorgt über die Zwangsverheiratung minderjähriger Personen im Ausland während der Ferienzeit: „Bei einigen endet der Urlaub in einer Zwangsehe. Das ist zutiefst menschenverachtend.“<sup>1</sup> Grund für die Äußerung der Ministerin war ein zu verzeichnender sprunghafter Anstieg bei der Zahl der Zwangsheiraten in der Polizeilichen Kriminalstatistik des Jahres 2020. Diese betrug 26 Fälle im Vergleich zu 14 im Vorjahr, ein Anstieg um 86 Prozent. Blickt man auf die Zahlen, die aus einer Antwort der Landesregierung auf eine Anfrage der Abgeordneten der AfD-Fraktion Enxhi Seli-Zacharias (Drucksache 18/867) hervorgehen, hielt diese Entwicklung auch im Jahr 2021 an. So konnten in jenem Jahr 27 Fälle verzeichnet werden.

Dabei handelt es sich bei diesen Zahlen lediglich um das Hellfeld. Die Landesregierung betonte in ihrer Antwort daher auch: „Es handelt sich um ein Delikt, bei dem davon auszugehen ist, dass es überwiegend im Dunkelfeld stattfindet“. Daher ist von deutlich mehr Fällen auszugehen als in der Kriminalstatistik erfasst werden. Eine anonyme und nicht-repräsentative Online-Umfrage von Terre des Femmes etwa ergab für das Jahr 2018 1.847 Fälle von angedrohten oder vollzogenen Früh- und Zwangsheiraten in Deutschland.<sup>2</sup> Auch wenn die Zahlen nicht repräsentativ sind, zeigen sie doch die mutmaßlichen Ausmaße des Dunkelfelds.

Neben dem Phänomen der Zwangsehe ist auch die Frühehe zu betrachten, da diese ebenfalls einen Rechtsverstoß darstellt. Als Frühehe wird dabei jede Eheschließung angesehen, bei der mindestens eine der beteiligten Personen minderjährig ist. Nicht selten bestehen Überschneidungen zwischen beiden Phänomenbereichen.

Auf Basis solcher Ehen kommt es nicht zuletzt auch zur Einreise der Ehepartner in die Bundesrepublik. Die Modalitäten eines solche Nachzugs des Ehepartners sind in § 30 des

---

<sup>1</sup> [https://www.aachener-zeitung.de/nrw-region/faelle-von-zwangsheirat-in-nrw-sprunghaft-angestiegen\\_aid-59507511](https://www.aachener-zeitung.de/nrw-region/faelle-von-zwangsheirat-in-nrw-sprunghaft-angestiegen_aid-59507511).

<sup>2</sup> <https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/gewalt-im-namen-der-ehre/aktuelles/5114-terre-des-femmes-startet-mit-der-berliner-polizei-die-weiße-woche-zur-aufklaerung-zum-thema-zwangsheirat-bundesweite-tdf-umfrage-unter-lehrkraeften-ergibt-1-847-faelle-inkl-verdachtsfaelle>.

Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Dort heißt es: „(1) Dem Ehegatten eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn 1. beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben, 2. der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann und 3. der Ausländer a) eine Niederlassungserlaubnis besitzt, b) eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt, c) eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18d, 18f oder § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 erste Alternative besitzt, d) seit zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und die Aufenthaltserlaubnis nicht mit einer Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2 versehen oder die spätere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht auf Grund einer Rechtsnorm ausgeschlossen ist; dies gilt nicht für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative, e) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Absatz 1 Satz 3 oder nach den Abschnitten 3, 4, 5 oder 6 oder § 37 oder § 38 besitzt, die Ehe bei deren Erteilung bereits bestand und die Dauer seines Aufenthalts im Bundesgebiet voraussichtlich über ein Jahr betragen wird; dies gilt nicht für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative, f) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a besitzt und die eheliche Lebensgemeinschaft bereits in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestand, in dem der Ausländer die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehat, oder g) eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte oder eine Mobiler-ICT-Karte besitzt.“ Für die zuständigen Behörden ist es schwer, die Einreise der Ehepartner von Zwangsverheirateten zu identifizieren und den Nachzug zu verhindern, um so die Betroffenen zu schützen. Bisher hat die Politik noch keine wirksame Gesetzesänderung angestrebt, um diesen Zustand zu verbessern.

Dagegen wurden in Nordrhein-Westfalen andere Maßnahmen durchgeführt, um gegen das Phänomen der Zwangsehe vorzugehen. Mit der Öffentlichkeitskampagne EXIT.NRW versuchte die Landesregierung bereits im Jahr 2021 gegen die Entwicklung anzugehen. Mittlerweile ist die Website der Kampagne jedoch nicht mehr erreichbar.<sup>3</sup> Dies wirft die Frage auf, wie die Landesregierung in Zukunft gegen illegale Zwangsheiraten vorgehen will.

**Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration** hat die Kleine Anfrage 2359 mit Schreiben vom 20. September 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Vorab ist anzumerken, dass die für die EXIT-Kampagne gegen Zwangsheirat zuständige Abteilung „Gleichstellung“ nach der Landtagswahl 2022 in das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen ressortiert und somit die Informationsseite „exit.nrw“ in die Homepage des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (chancen.nrw) integriert wurde. Dort stehen die Inhalte der Öffentlichkeit weiter zur Verfügung<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> <https://www.mhkbd.nrw/exit.nrw> (Fehler 404).

<sup>4</sup> <https://www.mkjfgfi.nrw/menue/gleichstellung/exitnrw/rat-und-hilfe-bei-zwangsheirat>

**1. Wie viele Personen, die in NRW wohnhaft sind, sind in den Jahren 2018-2022 zwangs- oder frühverheiratet worden? (Bitte um Angabe des Zeitpunkts, des Alters und des Migrationshintergrunds, des Vornamens, des Orts der Eheschließung nach Land, Stadt und Standesamt, der Staatsbürgerschaft und eine Aufschlüsselung nach Jahren)**

Datenquelle für die Beantwortung von Fragen zur Kriminalitätsentwicklung ist die Polizeiliche Kriminalstatistik. Sie wird nach bundeseinheitlich festgelegten Richtlinien erstellt. Die Erfassung erfolgt nach Abschluss aller kriminalpolizeilichen Ermittlungen und führt häufig zu einem zeitlichen Versatz zwischen Bekanntwerden der Straftat und der statistischen Erfassung. Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist eine Jahresstatistik, die zu Jahresbeginn eines Folgejahres für das Vorjahr veröffentlicht wird.

Daten zu Personen, die in Nordrhein-Westfalen wohnhaft und zwangs- oder frühverheiratet worden sind, können aus der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht automatisiert ausgewertet werden. Die Polizeiliche Kriminalstatistik bildet allerdings den Straftatbestand der Zwangsheirat (§ 237 StGB) ab.

Der nachfolgenden Tabelle können die Fälle nach § 237 StGB der Jahre 2018 bis 2022 entnommen werden.

Jahr	Fälle
2018	22
2019	14
2020	26
2021	27
2022	26

**2. Welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen, um gegen die Zwangsverheiratung minderjähriger Deutscher im Ausland vorzugehen?**

Die Bekämpfung von Zwangsheirat ist seit vielen Jahren ein vorrangiges Ziel der Landesregierung.

Die vielfältigen Maßnahmen der Landesregierung für Mädchen und junge Frauen, die von Zwangsheirat bedroht oder betroffen sind, richten sich dabei an alle Mädchen und junge Frauen. Um Mädchen und junge Frauen, die von einer Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind, unverzüglich unterstützen zu können, fördert das Land die Vorhaltung von Plätzen in Einrichtungen der Jugendhilfe. Diese Förderung stellt sicher, dass den betroffenen Mädchen und jungen Frauen sofort und ohne bürokratischen Aufwand ein anonymer Zufluchtsplatz, pädagogische Betreuung sowie bedarfsgerechte Hilfen zur Verfügung gestellt werden können.

Darüber hinaus fördert das Land Angebote und Maßnahmen in Mädchenhäusern und Mädchenberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen. Mädchen und junge Frauen können sich an

diese wenden, v.a. wenn sie sich in besonderen Lebenslagen befinden und / oder von Gewalt bedroht oder betroffen sind.

Ferner fördert die Landesregierung bereits seit 2007 die Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat des Mädchenhauses Bielefeld e.V. und seit Mitte 2011 das Projekt „Selbstbestimmte Zukunft – gegen Zwangsheirat und patriarchale Gewalt“ des agisra e.V. in Köln. Im Rahmen der Förderung führt die Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat im Mädchenhaus Bielefeld jedes Jahr vor den Sommerferien eine Informationskampagne durch und versendet an alle weiterführenden Schulen in Nordrhein-Westfalen Informationsmaterialien zur Thematik. Dadurch sollen Lehrkräfte für die Gefahren der „Ferien-/ Heiratsverschleppung“ sensibilisiert werden.

Die Förderung dieser qualifizierten, landesweiten Beratungs-, Öffentlichkeits-, Präventions- und Vernetzungsarbeit ist auch weiterhin beabsichtigt.

**3. *Wurden in den vergangenen fünf Jahren Kinder und Jugendliche aufgrund einer Zwangs- oder Frühehe von nordrhein-westfälischen Jugendämtern in Obhut genommen? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr sowie Alter und Geschlecht sowie Staatsbürgerschaft und Migrationshintergrund der in Obhut genommenen Person)***

Das Merkmal „Zwangs- oder Frühehe“ wird im Rahmen der Statistik für Inobhutnahmen nach SGB VIII nicht als Anlass bzw. Veranlassung der Maßnahme erfasst, so dass dem Ministerium keine Angaben hierzu vorliegen.

**4. *Wie groß ist die Anzahl der Ausländer je kommunaler Ausländerbehörde, die 2022 eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen besaßen? (Wenn möglich inkl. einer Differenzierung zwischen einem Nachzug von Familienangehörigen zu Schutzberechtigten und dem Familiennachzug, der von (drittstaatsangehörigen) Ausländern zu Deutschen oder zu (ebenfalls drittstaatsangehörigen) Ausländern erfolgte)***

Zur Beantwortung der Frage wird auf die nachfolgende Tabelle (Quelle: AZR-Statistik, Stichtag 31.12.2022) verwiesen. Die dargestellten Zahlen umfassen die Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen nach den §§ 28, 30, 32, 33, 36 und 36a AufenthG.

<b>Ausländerbehörde</b>	<b>Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen</b>
Aachen, StädteRegion	7630
Arnsberg, STV	1027
Bergheim, STV	914
Bielefeld, STV	5165
Bocholt, STV	742
Bochum, STV	5269
Bonn, STV	6986
Borken, KRV	1707
Bottrop, STV	1410

Castrop-Rauxel, STV	679
Coesfeld, KRV	1109
Detmold, STV	963
Dinslaken, STV	730
Dormagen, STV	602
Dorsten, STV	579
Dortmund, STV	8938
Duisburg, STV	7075
Düren, KRV	3339
Düsseldorf, STV	13514
Ennepe-Ruhr-Kreis, KRV	1570
Essen, STV	11619
Euskirchen, KRV	1287
Gelsenkirchen, STV	5312
Gladbeck, STV	1155
Gütersloh, KRV	1707
Gütersloh, STV	1163
Hagen, STV	3154
Hamm, STV	2524
Heinsberg, KRV	1925
Herford, KRV	1224
Herford, STV	1018
Herne, STV	2596
Herten, STV	938
Hochsauerlandkreis, KRV	1306
Höxter, KRV	962
Iserlohn, STV	1374
Kerpen, STV	878
Kleve, KRV	1567
Köln, STV	13842
Krefeld, STV	1675
Leverkusen, STV	1963
Lippe, KRV	2262
Lippstadt, STV	811
Lünen, STV	729
Märkischer Kreis, KRV	2676
Marl, STV	1068
Mettmann, KRV	4292
Minden, STV	1122
Minden-Lübbecke, KRV	1657
Moers, STV	1387
Mönchengladbach, STV	4697
Mülheim a.d. Ruhr, STV	3409

Münster, STV	2892
Neuss, STV	2712
Oberbergischer Kreis, KRV	1968
Oberhausen, STV	4113
Olpe, KRV	1151
Paderborn, KRV	760
Paderborn, STV	1845
Recklinghausen, KRV	1010
Recklinghausen, STV	1554
Remscheid, STV	1402
Rheine, STV	957
Rhein-Erft-Kreis, KRV	3052
Rheinisch Berg. Kreis, KRV	2109
Rhein-Kreis Neuss, KRV	2280
Rhein-Sieg Kreis, KRV	3382
Siegen, STV	1827
Siegen-Wittgenstein, KRV	1307
Soest, KRV	1463
Solingen, STV	1630
Steinfurt, KRV	3011
Troisdorf, STV	972
Unna, KRV	2489
Viersen, KRV	1272
Viersen, STV	846
Warendorf, KRV	1410
Wesel, KRV	1534
Wesel, STV	600
Witten, STV	995
Wuppertal, STV	8358

**5. Wie verteilen sich die in der Antwort zu Frage 4 genannten Personengruppen – differenziert nach Großeltern-, Eltern- und Kindesnachzug gemäß §§ 30, 32 und 36 AufenthG – auf die einzelnen Herkunftsländer?**

Zur Beantwortung der Frage wird auf die in Anlage 1 dargestellte Tabelle (Quelle: AZR-Statistik, Stichtag 31.12.2022) verwiesen. Einen "Großelternnachzug", wie in der vorstehenden Frage formuliert, kennt das Aufenthaltsgesetz nicht. Diese Personengruppe unterliegt - soweit die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind - dem Anwendungsbereich von § 36 Abs. 2 AufenthG.

Anlage 1 zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 2359; LT-Drs. 18/5498

<b>Herkunftsland</b>	<b>Ehegattennachzug zum Ausländer Aufenthaltserlaubnisse nach § 30 AufenthG</b>	<b>Kindernachzug zum Ausländer Aufenthaltserlaubnis nach § 32 AufenthG</b>	<b>Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger Aufenthaltserlaubnisse nach § 36 AufenthG</b>	<b>Davon Nachzug sonstiger Familienangehöriger nach § 36 Abs. 2 AufenthG</b>
Afghanistan	486	546	14	13
Ägypten	531	690	2	2
Albanien	1594	1853	16	16
Algerien	94	66	4	4
Andorra		1		
Angola	2	36	2	1
Antigua und Barbuda		5		
Äquatorialguinea		1		
Argentinien	25	17		
Armenien	90	100	1	1
Aserbajdschan	203	189	1	1
Äthiopien	49	49	5	4
Australien	64	70		
Bahamas		1		
Bahrain	2	3	1	
Bangladesch	378	245	1	1
Belgien		1		
Benin	10	14	1	1
Bolivien	5	8	1	
Bosnien Herzegowina	1990	1853	27	25
Botsuana		4		
Brasilien	353	283	16	16
Britische Überseegebiete	1			

Anlage 1 zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 2359; LT-Drs. 18/5498

Bulgarien	15	29	5	5
Burkina-Faso	5	9	2	1
Burundi		1		
Chile	32	35	1	1
China	1446	1337	12	12
China (Hongkong)	6	6		
China (Macau)	1			
Costa Rica	15	8		
Dänemark und Färöer		5		
Dominica		1	1	1
Dominikanische Republik	4	51	4	4
Dschibuti	1	1		
Ecuador	9	14		
El Salvador	5	6	2	2
Elfenbeinküste	23	32	4	4
Eritrea	118	128	6	4
Finnland	1	1		
Frankreich	2	4		
Gabun		3		
Gambia	12	53	4	4
Georgien	84	112	6	5
Ghana	97	373	38	37
Griechenland	4	24	1	1
Großbritannien und Nordirland	30	36	1	1
Guatemala	3	3		
Guinea	52	147	15	8
Haiti	1		6	6
Honduras	5	3		



Anlage 1 zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 2359; LT-Drs. 18/5498

Indien	3148	2375	15	15
Indonesien	101	102	1	1
Irak	1941	2097	309	119
Iran	1562	809	43	40
Irland		1		
Israel	58	68	2	2
Italien	17	56	1	1
Jamaica	2	1	3	3
Japan	930	1041	2	2
Jemen	46	57	4	4
Jordanien	221	120	3	2
Jugoslawien (ehem.)	52	5	1	1
Kambodscha	3	6		
Kamerun	86	115	13	13
Kanada	76	114	6	4
Kap Verde		2		
Kasachstan	49	200	31	29
Katar		1		
Kenia	22	109	5	4
Kirgisistan	31	46	8	7
Kolumbien	72	85	4	4
Kongo	6	16	1	1
Kongo, Dem. Republik	32	67	7	7
Korea, Dem. Volksrepublik	1			
Korea (Republik)	317	340	4	4
Kosovo	3691	3509	52	48
Kroatien	334	313	10	9
Kuba	14	30	1	1

Anlage 1 zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 2359; LT-Drs. 18/5498

Kuwait	2			
Laos, Dem. Volksrepublik	1	4		
Lettland	1	7		
Libanon	187	124	5	3
Liberia		1		
Libyen	190	303	3	2
Litauen	1	11	2	2
Madagaskar	6	7	1	
Malawi	2	2		
Malaysia	34	31		
Mali	4	11	1	1
Marokko	887	427	36	29
Mauretanien	1		1	1
Mauritius	5	5	1	1
Mexico	99	100	1	1
Moldau (Republik)	15	38		
Mongolei	19	51		
Montenegro	195	252	10	9
Mosambik	3	11		
Myanmar	5	4		
Namibia		7		
Nepal	70	28	1	1
Neuseeland	13	15	1	1
Nicaragua	2	1		
Niederlande		13		
Niger	8	8		
Nigeria	187	645	43	33
Nordmazedonien	1388	1353	14	12

Anlage 1 zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 2359; LT-Drs. 18/5498

Oman		2		
Österreich	1	6		
Pakistan	726	740	12	12
Panama	3	8		
Paraguay	5	3		
Personen a.d. palästinensischen Gebieten	28	10	1	1
Peru	16	27	4	4
Philippinen	93	213	2	1
Polen	11	79	4	3
Portugal	4	5		
Ruanda	5	10		
Rumänien	11	31	7	5
Russische Föderation	771	1221	63	59
Sambia		4	2	2
Saudi Arabien	29	22		
Schweiz	2	4		
Senegal	12	10		
Serbien	1428	1907	42	40
Serbien (ehemals)	13	13	2	2
Serbien und Montenegro (ehemals)	29	30	2	1
Sierra Leone	2	8	2	2
Simbabwe	9	12	1	1
Singapur	9	10		
Slowakische Republik		2		
Slowenien	2	2		
Somalia	48	177	16	6

Anlage 1 zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 2359; LT-Drs. 18/5498

Sowjetunion (ehemals)		1	1	1
Spanien	9	42		
Sri Lanka	533	209	12	10
St. Kitts und Nevis	1	4		
St. Lucia		1		
St. Vincent/ Grenadinen	1	1		
Südafrika	62	89	1	1
Sudan (ohne Südsudan)	37	27	1	1
Südsudan	6	3		
Suriname	1		1	1
Syrien	7829	6528	369	217
Tadschikistan	41	48	5	4
Taiwan	53	58		
Tansania	12	29		
Thailand	37	274	8	8
Togo	54	69	1	1
Trinidad und Tobago		2		
Tschechische Republik		4		
Tschechoslowakei (ehemals)		1		
Tunesien	274	143	5	4
Türkei	8267	3003	175	167
Turkmenistan	7	4		
Uganda	7	17		
Ukraine	511	776	18	18
Ungarn	2			
Uruguay	1	1		
Usbekistan	43	58	5	4
Vatikanstadt	1			

Anlage 1 zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 2359; LT-Drs. 18/5498

Venezuela	19	19	1	1
Vereinigte Arabische Emirate		6		
Vereinigte Staaten von Amerika	454	669	15	13
Vietnam	353	478	34	32
Weißrußland	129	206	3	3
Staatenlos	256	279	15	7
Ungeklärte Staatsangehörigkeit oder ohne Angabe zur Staatsangehörigkeit	325	324	35	14